



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. Mai 2013

Seite 1 von 7

An den
Vorsitzenden
des Sportausschusses
des Landtags NRW
Herrn Axel Wirtz MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:

323

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann MdL

Stellv. Ministerpräsidentin

Bericht zum TOP 5 „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport“

Bitte der Fraktion der PIRATEN am 21. Mai 2013

Auskunft erteilt:

Herr Roschanski

Telefon 0211 5867-3129

Telefax 0211 5867-3668

marc.roschanski@msw.nrw.de

Anlagen: 1 Bericht (60fach)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den mit der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Frau Ute Schäfer MdL abgestimmten Bericht.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht an die Ausschussmitglieder weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Schriftlicher Bericht
des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
für die Sitzung des Sportausschusses
am 4. Juni 2013
zum TOP 5 „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen
im Schulsport“

I. Vorbemerkungen

Zum Schulsport gehören der obligatorische Unterricht im Fach Sport, der Sportförderunterricht und der Wahlpflichtunterricht Sport sowie der außerunterrichtliche Schulsport. Zum außerunterrichtlichen Schulsport gehören der angeleitete Pausensport, Schulsportgemeinschaften, Sportarbeitsgemeinschaften und -projekte, Schulsportwettkämpfe und Schulsportfeste, Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, freie Bewegungsangebote an Vor- und Nachmittagen sowie die außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote einer Ganztagschule.

Ziel der Landesregierung ist es, eine möglichst hohe Qualität von Bewegung, Spiel und Sport in der Schule und im schulsportlichen Wettkampfwesen zu gewährleisten. Bewegung, Spiel und Sport in der Schule werden unter dem Begriff des Schulsports zusammengefasst.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Schulsports sind die Rahmenvorgabe Schulsport und die Kernlehrpläne, die zurzeit überarbeitet werden. Die Neufassungen werden zum 1.8.2014 in Kraft treten. Die Rechtsgrundlage für den Sportförderunterricht findet sich im Erlass „Kompensatorischer Sport in der Schule“ (BASS 14 – 14 Nr. 7). Eine weitere Rechtsgrundlage ist der gemeinsame Runderlass des MSW und des MFKJKS „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport“ vom 16.5.2012. Der Erlass hat die beiden bisherigen Erlasse „Beraterinnen und Beratern im Schulsport“ (BASS 10 – 32 Nr. 60) und „Ausschüsse für den Schulsport“ (BASS 10 – 32 Nr. 63) zusammengefasst, neue Entwicklungen im Schulsport, insbesondere im Ganztage aufgegriffen und die Aufgaben der Landesstelle für den Schulsport definiert. Der Erlass regelt die Unterstützungsleistungen des Landes und die Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und gemeinwohlorientierten Sportorganisationen und Sportvereinen zur Qualitätsentwicklung. Bei der Erstellung des Erlasses wurden die kommunalen Spitzenverbände und der Landessportbund angehört.

III. Aufgaben und Tätigkeiten der Landesstelle für den Schulsport

Der Erlass benennt die Aufgaben der Landesstelle für den Schulsport (LfS). Die LfS unterstützt die Schulaufsichtsbehörden, die Beraterinnen

und Berater im Schulsport und die Ausschüsse für den Schulsport bei der Qualitätsentwicklung und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Dies erfolgt vor allem durch Qualifizierungsmaßnahmen, Gelegenheiten zum Austausch, Fachtagungen, Kongresse und die Dokumentation guter Praxis, beispielsweise über das Internetangebot www.schulsport-nrw.de und das Portal für Schülerinnen und Schüler www.schulsport-aktiv.de sowie für das schulsportliche Wettkampfwesen www.sportland.nrw.de/landessportfest.

Die LfS erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit landesweiten Unterstützungseinrichtungen des gemeinwohlorientierten Sports und mit den Einrichtungen anderer gesellschaftlicher Akteure.

Zu den Schwerpunktaufgaben der LfS gehören vor allem:

- die fachbezogene Information und Schulberatung,
- die Konzeptentwicklung für die Qualifizierung von Sportlehrkräften und fachfremd wirkenden Lehrkräften und anderen Fachkräften,
- die Organisation und Durchführung von Fachtagungen,
- die Aufbereitung von Konzeptionen und Materialien für das „Schulsportportal Nordrhein-Westfalen“ sowie
- die Planung, Koordination, Organisation, Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse im Rahmen der Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen (Jugend trainiert für Olympia, JTFO) und der landesweiten Sportfeste der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (Jugend trainiert für Paralympics, JTFP) mit insgesamt über 140 000 teilnehmenden Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr.

Ein Arbeitsprogramm der LfS zum Schulsport wurde zum Schuljahr 2012/2013 erstmals gemeinsam vom MSW und den Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen für den Schulsport unter Beteiligung des MFKJKS erstellt. Die LfS wird der vom MSW geleiteten Konferenz der Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen einen jährlichen Bericht zur Umsetzung des Arbeitsprogramms vorlegen. Die LfS nimmt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen wahr. Zur Aufgabenwahrnehmung gehören Veranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und die Bereitstellung von Material und guter Praxis, insbesondere über die o.g. Internetportale. Die LfS arbeitet eng mit dem Landessportbund, der Sportjugend, dem Bildungswerk des Landessportbundes, der Serviceagentur Ganztäglich lernen sowie weiteren externen Partnern (z.B. der Unfallkasse NRW und verschiedenen Krankenkassen) zusammen.

Das aktuelle Arbeitsprogramm der LfS beschreibt die Unterstützungsaufgaben, die die LfS bei der Umsetzung von Landesprogrammen und

Projekten vorrangig übernimmt. Hierzu gehören im Schuljahr 2012/2013 insbesondere folgende Maßnahmen:

Seite 4 von 7

- Umsetzung des Landesprogramms zur Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu Sporthelferinnen und Sporthelfern,
- Implementation der neuen Kernlehrpläne für das Fach Sport (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule),
- Implementation des zurzeit in Vorbereitung befindlichen Erlasses zur Sicherheitsförderung im Schulsport,
- Umsetzung des Landesprogramms „NRW kann schwimmen! - Schwimmen lernen in den Schulferien in NRW!“ (2012 bis 2015)
- Erstellung einer Handreichung „Sport für fachfremd unterrichtende Lehrkräfte in der Grundschule“
- inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Online-Antragsverfahrens „Schulsportgemeinschaften“ (in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund)
- Koordination des Projekts BESigS (Bewegung, Entspannung und Sport in der gesunden Schule)
- Qualitätsentwicklung und Pflege des Schulsportportals und des Internetangebots für Schülerinnen und Schüler
- Organisation der Auftaktveranstaltungen im Rahmen der Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater im Schulsport mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kreis- und Stadtsportbünde in Duisburg am 24.4.13 und Hachen am 22.5.13 sowie anschließend fortwährende Beratung, Qualifizierung und Unterstützung beim weiteren Aufbau der Zusammenarbeit.

IV. Aufgaben und Tätigkeiten der Beraterinnen und Berater im Schulsport

Die zentrale Aufgabe der Beraterinnen und Berater im Schulsport (BiS) ist die Qualitätsentwicklung im Schulsport. Handlungsfelder der BiS sind der Sportunterricht, die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen unter besonderer Berücksichtigung von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage sowie die Förderung von leistungssportlich besonders talentierten Kindern und Jugendlichen, die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im Schulsport und die Förderung bewegungsfreudiger und sportorientierter Schulprofile.

Die BiS erfüllen dabei insbesondere folgende Aufgaben, die u.a. auch im Tätigkeitsprofil definiert werden:

- Unterstützung von Schulen bei der Konzeption, Durchführung und Evaluation des Sportunterrichts,
- Unterstützung von Schulen bei der Verknüpfung von Sportunterricht und außerunterrichtlichem Schulsport,

- Unterstützung von Schulen bei der Entwicklung von bewegungs- und sportorientierten Schulprogrammen und Schulprofilen,
- Unterstützung von Schulen bei ihrer Weiterentwicklung zur bewegungsfreudigen Schule,
- Unterstützung von Schulen und Sportvereinen bei der Konzeption,
- Umsetzung und Profilbildung ihrer Zusammenarbeit,
- Durchführung fachlichen Austauschs für alle im außerunterrichtlichen Schulsport aktiven Lehrkräfte, Übungsleitungen,
- Vermittlung von Qualifizierungsangeboten,
- Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern, auch in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportorganisationen,
- Zusammenarbeit mit Trägern der Lehrerfortbildung sowie
- Mitwirkung bei der Umsetzung landesweiter Schwerpunkte und Programme der Schulsportentwicklung.

Die Beraterinnen und Berater können beauftragt werden, die Fortbildung der Lehrkräfte im Schulsport unter Berücksichtigung der von den für Schule und Sport zuständigen Ministerien vorgegebenen landesweiten Schwerpunktmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Alle Beraterinnen und Berater verfügen über die Fakultas Sport sowie über gute Kenntnisse der schulfachlichen Entwicklung des Schulsports und der Zusammenarbeit von „Schule und Sportverein“, insbesondere im Rahmen von Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage.

Die Beraterinnen und Berater arbeiten eng mit den örtlichen Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports für die „Kooperation Schule und Sportverein“ und anderer Partner zusammen. Für alle Koordinierungs-/Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports auf der Ebene der Stadt- und Kreissportbünde (Fachkräfte des LSB) steht in der Regel jeweils eine Beraterin oder ein Berater als feste Ansprechperson zur Verfügung. Für diese „Tandems“ aus Fachkräften des LSB und BiS des Landes gibt es Anforderungsprofile. Über die Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit schließen die Bezirksregierungen mit den Stadt- bzw. Kreissportbünden Kooperationsverträge ab.

Die Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen für den Schulsport benennen und begleiten die Beraterinnen und Berater im Schulsport. Sie stellen sicher, dass die Tätigkeiten wahrgenommen und in Jahresberichten dokumentiert werden. Die Berichte werden ab dem Schuljahr 2012/2013 in der vom MSW geleiteten Konferenz der Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierungen beraten. Die Ergebnisse und der Verlauf der Wettkämpfe des Landessportfestes der Schulen (Jugend trainiert für Olympia, JTFO) und der landesweiten Sportfeste der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung (Jugend trai-

niert für Paralympics, JTFP) werden durch die Fachaufsicht im MFKJKS regelmäßig evaluiert.

Seite 6 von 7

V. Sportförderunterricht

Sportförderunterricht (SFU) ist eine Fördermaßnahme für Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsauffälligkeiten, die zu umfassenden und dauerhaften Problemen mit sich selbst und ihrer Umwelt geführt haben bzw. führen können. Sportförderunterricht wird deswegen z. B. für Schülerinnen und Schüler

- mit Wahrnehmungsschwächen,
- mit einer eingeschränkten motorischen Leistungsfähigkeit,
- die nur über ein geringes Bewegungsrepertoire verfügen,
- die misserfolgsorientiert bzw. frustriert in Bezug auf Bewegung sind oder
- mit Verhaltensweisen wie Ängstlichkeit, Gehemmtheit, motorischer Unruhe und Aggressivität

angeboten.

Der Sportförderunterricht wird zusätzlich zum Sportunterricht erteilt. Er gehört nicht zu den außerunterrichtlichen Angeboten, sondern ist, wenn die Schule sich für die Durchführung des SFU entscheidet und Schülerinnen und Schüler sich dafür anmelden, verpflichtend und in der Stundentafel der Schule fest verankert. Eine Übersicht über die Schulen, die Sportförderunterricht erteilen, wird von der Landesregierung regelmäßig erhoben.

Wahrnehmung und Bewegung sind in ihrer wechselseitigen Verschränkung von elementarer Bedeutung für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung. Der SFU orientiert sich dabei an Praxiserfahrungen von (Sport-) Lehrkräften, wissenschaftlichen Erkenntnissen und davon abgeleiteten Konzepten.

Auf Grund besonderer Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen findet der SFU vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 statt. Grundsätzlich können Schulen SFU-Angebote aber auch für ältere Jugendliche aller Schulformen und -stufen anbieten.

Der SFU darf nur von Lehrkräften mit einer entsprechenden Qualifikation durchgeführt werden. Qualifikationen für das Erteilen von Sportförderunterricht werden in NRW für Lehrkräfte in (dezentralen) Fortbildungsmaßnahmen der Bezirksregierungen oder im Rahmen der ersten Phase der Sportlehrkräfteausbildung erworben werden. Die Studierenden erhalten das Vollzertifikat erst nach Abschluss der Lehramtsausbildung.

Ziel dieser Fortbildung ist der Erwerb bzw. die Erweiterung von Qualifikationen für die Erteilung von Sportförderunterricht sowie die Leitung kompensatorischer und präventiver Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Basissportunterricht, im außerunterrichtlichen Schulsport und

im Ganztage. Die Zertifikate werden von der zuständigen Bezirksregierung ausgestellt. Die konkrete Umsetzung der Fördermaßnahmen des kompensatorischen Sports erfolgt durch die so qualifizierten Lehrkräfte innerhalb des festgesetzten Rahmens (BASS 14 -14 Nr. 7) eigenverantwortlich auf der Schulebene.